



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang **2000**

Ausgabe-Nr. **3**

Ausgabetag **21.01.2000**

| Nummer | Datum | Gegenstand | Seite |
|-----------------------------|----------|--|---------|
| STADT AHLEN | | | |
| 26 | 12.01.00 | Einladung zur Ratssitzung am 25.01.2000 | 60 |
| GEMEINDE BEELEN | | | |
| 27 | 18.01.00 | Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1982 zur Meldung der Erfassung | 61 |
| GEMEINDE EVERSWINKEL | | | |
| 28 | 10.01.00 | a) 25. Änderung des Flächennutzungsplanes | 62 – 64 |
| 29 | 10.01.00 | b) Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Möllenkamp“ | 65 – 67 |
| 30 | 10.01.00 | c) Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 44 „Möllenkamp“ | 68 – 72 |
| 31 | 17.01.00 | d) I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Jahr 1999 | 73 – 74 |
| 32 | 17.01.00 | e) Haushaltssatzung für das Jahr 2000 | 75 - 77 |

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Möllenkamp" vom 10.01.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 14.12.1999 wie folgt beschlossen:

"Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 44 'Möllenkamp' entsprechend dem Planentwurf vom 23.11.1999 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung (vom) 23.11.1999."

Im Wege der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Grundlage für Vorhaben in einem allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO geschaffen worden. Das Bebauungsplangebiet erstreckt sich auf die in der Anlage kenntlich gemachte Fläche.

Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 44 "Möllenkamp" wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

| | |
|----------------------|---------------------|
| montags bis freitags | 8.00 bis 12.30 Uhr |
| montags | 14.00 bis 18.00 Uhr |
| mittwochs | 14.00 bis 16.00 Uhr |

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädi-

gungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, 10.01.2000

Der Bürgermeister



(Banken)

Gestaltungssatzung

gem. § 86 Bauordnung NW zum Bebauungsplan Nr. 44

"Möllenkamp" vom 10.01.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218), zuletzt geändert am 24.10.1998 (GV. NW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 14.12.1999 folgende Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 44 "Möllenkamp" beschlossen:

1. Ziel der Satzung

Diese Satzung der Gemeinde Everswinkel über die äußere Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie von unbebauten Flächen wird erlassen, um ein -in Anlehnung und in Abstimmung mit der historischen alt-münsterländischen Baukultur- homogenes städtebauliches Erscheinungsbild des Baugebietes zu erreichen. Die Wirkung des Ortsbildes ist wesentlich von der Ausformung der gestalterischen Details wie Proportionen, Gliederung, Materialien und Farben bestimmt. Auch können untergeordnete bauliche Anlagen und Nebenanlagen wie z.B. Werbeanlagen das Ortsbild stark beeinflussen. Im Bebauungsplan Nr. 44 "Möllenkamp" sind hierzu schon einige gestaltwirksame Festsetzungen (Dachformen, Dachneigung, Firstrichtung und Traufhöhen) getroffen worden. Darüber hinausgehende differenzierte Gestaltungsregeln werden hier in dieser Gestaltungssatzung festgesetzt. Zweck dieser Satzung ist es, einen klar umrissenen Gestaltkanon als Mindestanforderung für die bauliche Planung verbindlich zu machen. Eine Aufnahme und Angleichung an historische Gestaltprinzipien bedeutet nicht, dass historisierend nachgebaut werden soll. Vielmehr soll eine Synthese zwischen den ortsüblichen Gestaltungsmitteln und einer modernen Architektursprache gefördert werden. Alle folgenden Einzelfestsetzungen dienen der Konkretisierung dieses übergeordneten Ziels.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 "Möllenkamp". Der dem Original dieser Satzung beigefügte Bebauungsplan zeigt den Geltungsbereich; er ist Bestandteil dieser Satzung. Das ca. 13,5 ha große Plangebiet liegt am süd-östlichen Ortsrand des Ortes Everswinkel und bildet den Übergang zur freien Landschaft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 "Möllenkamp" erstreckt sich über die Grundstücke Gemarkung Everswinkel, Flur 35, Flurstücke 83 und 84 sowie Flur 33, Flurstücke 878, 245, 244, 243, 242, 455, 79, 80, 81, 82, 837, 838 sowie teilweise 839, 840 und 889 und wird wie folgt grob abgegrenzt:

- im Westen durch die Kreisstraße 19 nach Sendenhorst
- im Norden durch die Kreisstraße 20 nach Hoetmar,

- im Osten durch die östliche und südliche Begrenzung des Flurstücks 455 und den öffentlichen Weg bis zur nördlichen Begrenzung des Flurstücks 890 und die östliche Grenze des Flurstücks 839,
- im Süden durch die nördlichen und westlichen Grenzen des Flurstücks 890 sowie der südlichen Grenzen der Flurstücke 839 und 840.

Der Bebauungsplan setzt die genauen Grenzen des Plangebietes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB fest.

3. Dachgestaltung

3.1 Eindeckung

Die Dacheindeckung ist mit Ziegeln oder Betondachsteinen in den Farben rot, rot-braun oder schwarz auszuführen. Glasierte Oberflächen als Dacheindeckung sind unzulässig. Aneinandergrenzende Dachflächen von baulichen Anlagen sind in gleicher Neigung, in gleicher Pfannenart und Farbe auszuführen. Dacheindeckungen von Gauben -mit Ausnahme der Schleppgauben- können in anderen Materialien ausgeführt werden. Gründächer sind zulässig.

3.2 Traufe, Ortgang und Schornsteine

Traufdetails und Traufmaterial (Dachrinne) sowie Ortgangausbildung und Schornsteine sind bei aneinandergrenzenden Dachflächen gleich auszuführen. Schornsteine sind in konventioneller Form überdacht zu führen. Glänzende, metallene Schornsteinrohre sind unzulässig.

3.3 Dachüberstand

Der zulässige Dachüberstand (horizontal gemessen) für Traufe und Ortgang ist auf maximal 0,8 Meter begrenzt. Aus dem Dach abgeschleppte Haustürvordächer dürfen dieses Maß überschreiten.

3.4 Sonnenkollektoren und andere Anlagen zur Energiegewinnung

Sonnenkollektoren und andere Anlagen zur Energiegewinnung mittels der Sonnenkraft sind auf den Dächern der Hauptgebäude nur zulässig, wenn sie in gleicher Neigung wie das Dach angebracht sind.

3.5 Gauben, Zwerchhäuser und Dacheinschnitte

Gauben sind nur als Einzelfenstergaube mit Giebeldachhäuschen (Spitzgaube) oder als Dreiecksgaube in einer maximalen Breite von 2 m und als Schleppgaube in einer maximalen Breite von bis zu 50 % der Trauflänge des Hauses zulässig.

Dächer von Schleppgauben können geringere Dachneigungen aufweisen.

Langgezogene SchlepPGAuben müssen eine symmetrische Fenstergliederung haben und einen Abstand zum Ortgang von mindestens 1,5 Metern einhalten.

Gauben dürfen nicht übereinander angeordnet werden. Sie sind mit Zwischenabständen von mindestens der Gaubenbreite und einem gleichen Abstand zum Ortgang zu errichten.

Gauben müssen einen Fensteranteil von mindestens 70 % haben. Blindgauben sind unzulässig. Seitenwände von SchlepPGAuben und Zwerchhäusern müssen immer senkrecht stehen.

Mehrere Gauben in einer Dachfläche und Gauben von aneinander grenzenden Dachflächen unterschiedlicher Gebäude sind in gleicher Anordnung, Höhe, Form, Farbe und Material auszuführen.

Zwerchhäuser haben sich im Gesamterscheinungsbild der Dachlandschaft unterzuordnen. Sie dürfen nicht breiter als 40 % der gesamten Fassade sein. Zwischen dem First des Zwerchhauses und dem Haupthausfirst des Gebäudes ist ein senkrechter Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten. Zwerchhäuser können eine andere Dachneigung haben.

Dacheinschnitte und Dachloggien sind unzulässig.

4. Fassadengestaltung

4.1 Fassaden aneinandergrenzender Gebäude

Die Fassaden aneinandergrenzender Gebäude sind gestalterisch aufeinander abzustimmen. Hierbei ist besonders auf die Proportionen, die Materialien und die Farbwahl zu achten.

4.2 Fassadenproportion, Öffnungen

Die Fläche aller Öffnungen je Fassade, die zur öffentlichen Verkehrsfläche ausgerichtet ist -Ausnahmen bilden hier die südexponierten Fassaden- sollte kleiner als die Hälfte der jeweiligen Fassadenfläche sein. Alle Öffnungen, die zur öffentlichen Verkehrsfläche ausgerichtet sind -mit Ausnahme von Terrassentüren-, sollen ein aufrechtstehendes Format haben.

4.3 Fassadenmaterial

Die Fassaden sind in traditionellen Materialien wie Sandstein, Ziegel, Putz, Holz oder Sichtbeton auszuführen. Unzulässig sind

- a) Imitatverkleidungen wie Teerpappe, Kunststoffplatten, Riemchen, Waschbetonplatten und Fachwerkverbretterungen,
- b) Baustoffe mit metallischen und glasierten Oberflächen wie Blech oder Keramik.

4.4 Farbe

Die Farbe der Fassadenmaterialien ist frei wählbar, zulässig sind -soweit es sich nicht um rote Ziegel handelt- aber nur Farben im "Helligkeitswert" (Remissionswert) zwischen 60 und 99.

5. Garagen, Stellplätze, Carports

5.1 Garagen

Die Torflächen aneinandergrenzender Garagen müssen in einer Bauflucht liegen. Sie sind gestalterisch in Dachneigung und Dacheindeckung aufeinander abzustimmen. Material und Farbe sollten an das Hauptgebäude angepasst werden.

5.2 Carports

Carports sind in offener (Pergola) und gedeckter Form zulässig. Es müssen immer mindestens zwei Seiten des Carports ohne Wände bleiben.

6. Zuwegungen, Zufahrten

6.1 Zuwegungen

Je Grundstück ist nur eine Zuwegung in einer maximalen Breite von 2 Metern zum Haus bzw. zum Garten durch die festgesetzten "Vorgärten" zulässig.

6.2 Zufahrten

Je Grundstück ist nur eine Zufahrt zu Garagen, Stellplätzen und Carports in einer maximalen Breite von 4 Metern durch die festgesetzten "Vorgärten" zulässig.

7. Werbeanlagen

7.1 Standort von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

7.2 Art, Größe und Beschaffenheit von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur in flacher (maximal 0,1 Meter Tiefe), aufragender Form, in einer Größe von maximal 1,0 m² je Baugrundstück und mit einer nicht blinkenden Beleuchtung zulässig. Diese Werbeanlagen sind nur in einer Höhe zulässig, die unterhalb der im Baufeld zulässigen Traufhöhe liegt.

8. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 BauONW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauONW mit einer Geldbuße geahndet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die o.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, 10.01.2000

Der Bürgermeister



(Banken)